



Vereinssatzung des SCW Göttingen von 1913 e. V.

§ 1 Name, Sitz , Rechtsform

1. Der am 9. September 1913 in Weende gegründete Verein führt den Namen „**Sport-Club Weende Göttingen von 1913 e. V.**“ („**SCW Göttingen**“). Er hat seinen Sitz in Göttingen-Weende und ist in das Vereinsregister Nr. 748 des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß

§ 2 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports. Besondere Aufmerksamkeit soll dem Jugend- und Seniorensport gewidmet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Zur Erreichung dieses Zwecks dienen:

regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden
Wettkampveranstaltungen
Breiten- und Freizeitsport
Gesundheits- und Seniorensport

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen weder vereinsfremde Personen noch Vereinsmitglieder durch Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden. Über den Ersatz tatsächlicher Aufwendungen hinausgehende Aufwandspauschalen für Vorstandsarbeiten und die Ausübung sonstiger Vereinsämter dürfen auf Vorschlag des Vorstands in angemessener Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Im Rahmen der sportlichen Betätigung und Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz und Ausländerfreundlichkeit, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl einer Solidargemeinschaft bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.
5. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.
6. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände bezüglich seiner einzelnen Abteilungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde, sofern nichts Anderes erklärt wird. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - d) Ehrenmitgliedern
4. Personen, die an Kursen teilnehmen, werden während der Laufzeit der jeweiligen Kurse als aktive Mitglieder geführt. Die Beitragszahlung erfolgt über die Kursgebühr.

§ 4 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.
2. Der Verein kann Zweckvermögen im Sinne des § 6 der VO zur Durchführung der §§ 17 und 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeits-VO) ansammeln. Der Überschuss oder eine nach § 5 Ziffer 4 Gemeinnützigkeits-VO gebildete Rücklage dürfen nur zur Finanzierung des Erwerbs, der Errichtung und des Ausbaus eines Clubhauses, von Sportanlagen und zur Anschaffung von Mitteln zur Durchführung des Sports verwendet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung, der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge für die Tagesordnung einzureichen.
3. Die Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes Mitglied ist an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins sowie die Anordnungen seiner Abteilung gebunden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln; für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber in seinem Wirkungsbereich für Schäden aller Art - auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten - nur im Rahmen der über den Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflicht-Versicherungen. Der Verein haftet nicht für Sachen, die dem Mitglied in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zu jedem Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und einen Monat vor Quartalsende eingegangen sein. Empfänger ist der SCW Göttingen von 1913 e. V., Roter Berg 2, 37077 Göttingen. Mündliche Kündigungen werden nicht berücksichtigt.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen dem Verein gehörenden Gegenstände an den Vorstand oder an die Abteilungsleiter unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als ½ Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich im Verfahren zu äußern.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist nach Absprache jeweils vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig.
2. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen sind Bringschulden und werden grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.
3. Ein Aufnahmebeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Beiträge, Gebühren und Umlagen können für die einzelnen Abteilungen gesondert erhoben werden.
5. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds die Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und kann Ausschüsse bilden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet

grundsätzlich jährlich innerhalb des 1. Halbjahres des neuen Geschäftsjahres statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tageszeitung und/oder in den Vereinsnachrichten oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt oder
 - b) ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beim Vorsitzenden vorliegt

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

6. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Erlass und Änderung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Wahl des Sportwarts und des Pressewarts
 - h) Bestätigung der Abteilungs- und Jugendleiter
 - i) Wahl des Vorstands „Marketing und Sponsoring“
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - l) Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte
 - m) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind bei rechtzeitigem Eingang - mindestens 14 Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung - mit der Ankündigung der Jahreshauptversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.
8. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. **Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das sich durch langjährige und erfolgreiche Vorstandsarbeit um den Verein verdient gemacht hat, zum/zur Ehrenvorsitzenden wählen. Der/die Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an allen Vorstandssitzungen des Vereins in beratender Funktion teilzunehmen.**

§ 11 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Vereinssportwart
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB immer gemeinsam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der erweiterte Vorstand , der ehrenamtlich tätig ist, besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Vorstand „Marketing und Sponsoring“
 - c) den einzelnen Abteilungsleitern
 - d) dem Vereinspressewart
 - e) dem Vereinsjugendleiter
 - f) dem Sozialwart
5. Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf mit festgelegtem Aufgabenbereich gewählt werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entsteht bei Abstimmungen im Vorstand Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands gehören u. a.:
 - a) Wahrung der Belange des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der übrigen Ordnungen
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Behandlung von Anregungen der Ausschüsse
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben
 - e) Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Anordnung von Maßnahmen gegen Mitglieder

8. Die Aufgaben des erweiterten Vorstands:

- a) Die Abteilungsleiter leiten ihre Abteilung und wirken mit an der Erstellung des Haushaltsplans.
- b) Der Vereinspressewart ist zuständig für die Darstellung des Vereins in den Medien und die Herausgabe der Vereinsnachrichten.
- c) Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die abteilungsübergreifende Jugendarbeit und deren Koordination.
- d) Der Vereinssportwart ist zuständig für alle abteilungsübergreifenden sportlichen Belange
- e) Der Vorstand „Marketing und Sponsoring“ ist zuständig für die Außendarstellung des Vereins, die Anwerbung von Sponsoren und Spenden sowie von neuen Mitgliedern.
- f) Der Sozialwart ist zuständig für die Bearbeitung aller Sportunfälle und damit verbundene Versicherungsfragen.

9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, der Ausschüsse und des Ehrenrates teilzunehmen. Sie sind zu jeder Sitzung einzuladen.

10. Verwaltet der Inhaber eines Amtes dieses Amt mangelhaft oder zum Schaden des Vereins, so kann der Vorstand die betreffende Person beurlauben oder aus dem Amt entlassen und bis zur Neuwahl eine andere Person mit der Wahrnehmung des betreffenden Amtes beauftragen.

11. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands, der Ausschüsse während der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl zu berufen. Entsprechendes gilt nach Rücktritt von Abteilungsleitern, sofern kein gewählter Vertreter vorhanden ist.

§ 12 Beschlüsse/Abstimmungen, Stimmrecht

1. Beschlüsse und Abstimmungen werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Das Stimmrecht in den Versammlungen der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse berufen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstands weitere Abteilungen gegründet werden.
2. Die Verantwortung für die Abteilung obliegt dem Abteilungsleiter. Er wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt.

In den Abteilungen können weitere Funktionsträger gewählt werden. Diese können sein:

- a) Stellvertreter
- b) Schriftführer
- c) Sportwart
- d) Jugendwart
- e) Jugendsprecher

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers kann der Abteilungsleiter ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Die Jugendsprecher werden von den Jugendlichen der Abteilung gewählt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

3. Verursacht der Betrieb einer Abteilung einen besonderen Aufwand, so ist dieser durch zusätzliche Leistungen (Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen) der Mitglieder zu decken, die dieser Abteilung angehören. Die zusätzlichen Leistungen werden nach Vorschlag der betreffenden Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
4. Die Abteilungen haben zu jedem Jahresbeginn dem geschäftsführenden Vorstand einen Etat vorzuschlagen, der nach Prüfung in den Haushaltsplan übernommen wird. Die Abteilungen können ausschließlich durch ihren Abteilungsleiter im Rahmen des Haushaltsplanes Verpflichtungen bis zu einem bestimmten Betrag eingehen. Die Höhe des Betrages wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 15 Protokollierung und Beschlüsse

Von der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstands, der Ausschüsse sowie von den Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu

unterzeichnen.

§ 16 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von ein oder zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollte unterschiedlich sein; die abweichende Amtsdauer ist vor der Wahl der Mitgliederversammlung festzusetzen.
2. § 9 Abs. 1 findet auch bei Wahlen entsprechend Anwendung. Kommt es doch zwischen mehreren Kandidaten zu Stimmengleichheit, so erfolgt eine Stichwahl. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Periode von jeweils 2 Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Sollte ein Kassenprüfer während seiner Amtsperiode ausfallen, so vertritt ihn ein vom Vorstand zu bestimmender Kassenprüfer aus der vorangegangenen Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstands können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, bei Bedarf, jedoch mindestens 1 x jährlich, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buchführung und der dazugehörigen Belege sowie die Kassenführung zu prüfen.
3. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung zu erstatten. Die Kassenprüfer können sich zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben äußern. Bei Feststellung von Mängeln steht den Kassenprüfern das Recht zu, den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufzufordern.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Versammlung des Vereins über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Weende verwendet werden. Empfänger des Vermögens ist die Stadt Göttingen.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Satzung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.
2. Die Verwendung einer männlichen Bezeichnung in dieser Satzung stellt keine Aussage über die Besetzung bestimmter Funktionen oder ähnlich ausschließlich mit Männern dar. Die Bezeichnung – soweit sie nicht an sich schon geschlechtsneutral ist - ist je nach Geschlecht eines Funktionsträgers oder ähnlich entsprechend anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am **27. Juni 2016** in Kraft.